

Covid-19: Neue Pflicht zur Aktualisierung des Dokuments zur Risikobeurteilung, sog. „Document Unique d’Evaluation des Risques Professionnels“ oder „DUERP“!

❖ Erinnerung an die Verpflichtungen des Arbeitgebers in diesem Bereich

Gemäß Artikel L. 4121-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs ist der Arbeitgeber verpflichtet, „*die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten*“.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass jeder Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer, eine Evaluierung der Berufsrisiken in seinem Unternehmen unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeiten durchführen und dann ein Dokument zur Risikobeurteilung („DUERP“) erstellen muss. Dieses Dokument muss mindestens einmal jährlich aktualisiert werden, aber auch dann, wenn wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation getroffen werden, die die Gesundheits-, Sicherheits- oder Arbeitsbedingungen ändern, oder wenn außerordentliche Informationen bekannt werden, die für die Bewertung des Berufsrisikos relevant sind.

Bei Nichterstellung oder bei fehlender Aktualisierung des *DUERP* kann dem Arbeitgeber eine Geldbuße der 5. Kategorie auferlegt werden; d.h. bis zu 1.500 Euro für eine natürliche Person und bis zu 7.500 Euro für eine juristische Person (die Geldstrafe kann im Fall einer erneuten Nichtbeachtung erhöht werden).

❖ Zwingende Aktualisierung aufgrund des Covid-19

Das französische Arbeitsministerium verlangt von Arbeitgebern, ihr Dokument zur Risikobeurteilung (DUERP) aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation zu aktualisieren. Diese Auffassung wurde im Übrigen vor kurzem vom Landgericht Nanterre und vom Berufungsgericht Versailles bestätigt, die ein Unternehmen dazu verurteilt haben, die mit der Covid-19-Epidemie verbundenen Berufsrisiken unter Beteiligung der Personalvertretung zu evaluieren.

In der Praxis soll die Aktualisierung des *DUERP* zunächst dazu dienen, alle Arbeitssituationen zu identifizieren, in denen eine Übertragung des Coronavirus möglich erscheint. Dann muss der Arbeitgeber alle geeigneten Vorbeugungs- und Schutzmaß-

Soffal News

Flash info

nahmen festlegen, um die Gesundheit und die Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Hier ist anzumerken, dass in Unternehmen mit einem Wirtschafts- und Sozialrat (sog. „CSE“), dieser in die Aktualisierung des *DUERP* einbezogen werden muss. Der Arbeitsmedizinische Dienst kann ebenfalls beteiligt werden.

Schließlich muss der Arbeitgeber in der Lage sein, seinen Arbeitnehmern das *DUERP* zur Verfügung zu stellen.

* * *

Zögern Sie nicht, uns für die Erstellung oder die Aktualisierung Ihres Dokuments zur Risikobeurteilung zu kontaktieren. Wir begleiten Sie in dieser außergewöhnlichen Zeit mehr denn je.

Kontakt:



Viviane Krosse
Avocat à la Cour
Partner
vkrosse@soffal.fr



Gabrielle Ménard
Avocat à la Cour
gmenard@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tél. : +33 1 53 93 94 00
www.soffal.de